

Fragen zur Umsatzsteuer oder zum Mahnverfahren ... hier erfahren Sie mehr

Keine Umsatzsteuer für Überlandleitungen

Entgegen der Auffassung des Bundesfinanzministeriums hat der Bundesfinanzhof entschieden (Az.: VR 30/04), dass die Überlassung von Grundstücksteilen zur Errichtung von Strommasten für eine Überlandleitung insgesamt umsatzsteuerfrei sind. Nach Ansicht der Richter gilt dies sowohl für die Ausgleichszahlung wegen Wertminderung des Grundstücks wie für Zahlungen bei entstehenden Flurschäden. Diese Zahlungen seien lediglich für die Duldung des entstehenden Flurschadens gedacht. (Es sei denn, es werden tatsächlich Leistungen für den Leitungsrechtsinhaber erbracht.) Für zukünftige Abrechnungen bei Leitungsrechten ist deshalb keine Umsatzsteuer mehr anzusetzen. Erfolgt dennoch eine Ausweisung von Mehrwertsteuer ist diese auch an den Fiskus abzuführen. Quelle: Top Agrar 10/2005

Richtig mahnen - Was tun, wenn Ihnen jemand Geld schuldet, aber nicht zahlt?

Sie verkaufen Ihr Holz, doch der Käufer zahlt nicht. Oder eine Versandhausbestellung: Sie bezahlen, nutzen Ihr Widerrufsrecht und schicken die Ware zurück. Aber die Erstattung des Kaufpreises lässt auf sich warten. Was tun?

Haben Sie Ihr Holz übergeben und Zahlung bis Ende April vereinbart, können Sie das Geld ab Mai fordern. Da die Zahlungspflicht mit Termin so eindeutig ist, haben Sie es leicht: Ihr Schuldner ist sofort im Verzug. Sie müssen nicht einmal mahnen und können auf seine Kosten sofort zum Anwalt gehen (siehe Schritte 3 und 4). Sind hingegen weder Termin noch Bedingungen vereinbart, müssen Sie Ihr Geld zunächst verlangen. Sie können das tun, sofern Sie Ihren Teil des Geschäfts erledigt, also etwa das verkaufte Auto übergeben oder nach

dem Widerruf die Ware zurückgeschickt haben. Haben Sie bei einer Onlineauktion etwas unter der Bedingung „Vorkasse“ verkauft, können Sie Ihr Geld sofort verlangen.

1. Eine Zahlungsaufforderung schicken

Schicken Sie dann eine Zahlungsaufforderung, nennen Sie darin genau den Grund Ihrer Forderung und den Betrag und setzen Sie eine Zahlungsfrist.

2. Richtige Mahnung sorgt für Verzug

Geschieht nichts, mahnen Sie. Tun Sie das schriftlich per Einschreiben, beziehen Sie sich auf die Zahlungsaufforderung und setzen Sie eine letzte Frist. Sie müssen nicht „Mahnung“ darüber schreiben und auch nicht drohen. Ihr Schreiben ist rechtswirksam, wenn es klar als Aufforderung zu verstehen ist. „Ich hätte es gerne, wenn ...“ reicht nicht. Statt zu mahnen, können Sie auch die Zeit für sich arbeiten lassen. Spätestens 30 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung oder Rechnung kommt Ihr Schuldner automatisch in Verzug. Das gilt nur dann nicht, wenn er keine Schuld an der Verzögerung hat, etwa weil er schwer erkrankt ist und es beweisen kann. Ein Zahlungseingpass ist keine Entschuldigung.

3. Berechnen Sie Zinsen

Ist Ihr Schuldner im Verzug, können Sie für die Zeit ab Verzugsbeginn Zinsen verlangen. Die berechnen Sie, indem Sie 5 Prozentpunkte auf den amtlichen Basiszinssatz aufschlagen. Derzeit beträgt er 1,17 %. Den jeweils aktuellen Satz nennt Ihnen die Bundesbank (Tel. 069/95 66 35 11).

4. Gehen Sie bei Verzug zum Anwalt

Ist Ihr Schuldner im Verzug, muss er auch die Kosten tragen, wenn Sie einen Anwalt einschalten. In der Regel schickt dieser seine Rechnung dann mit weiteren Mahnschreiben direkt an den säumigen Zahler. **Wichtig:**

Schreibt der Anwalt bereits die erste Mahnung, die den Verzug bewirkt, müssen Sie dafür selber zahlen. Ebenfalls nicht in Rechnung stellen dürfen Sie Geld für Freizeiteinbuße wegen des Mahnaufwands. Mahnen Sie nach Verzugsbeginn aber noch einmal selber, können Sie zumindest die Portokosten ansetzen. Ist Ihr Schuldner im Verzug und ist klar, dass er nicht zahlt, etwa weil er das angekündigt hat, sollten Sie weitere Kosten vermeiden und gleich einen Anwalt mit Zahlungsklage beauftragen. Es kann sein, dass Sie Mahnkosten sonst selber tragen müssen.

5. Gerichtliches Mahnverfahren nutzen

Sie können auch alleine Druck machen und das gerichtliche Mahnverfahren nutzen. Der „blaue Brief“ vom Gericht wirkt Wunder. Das Antragsformular bekommen Sie im Schreibwarenhandel. Das Amtsgericht sagt Ihnen, welches Gericht zuständig ist. Das Mahngericht überprüft nicht, ob Ihre Forderung berechtigt ist, es verschickt nur einen Mahnbescheid. Doch rührt sich der Schuldner dann zwei Wochen lang nicht, können Sie beim Gericht die Vollstreckung beantragen und nach weiteren zwei Wochen Funkstille den Gerichtsvollzieher losschicken. Er treibt das Geld inklusive Verfahrenskosten ein. Soll es schnell gehen, können Sie den Mahnbescheid auch über spezialisierte Kanzleien online beantragen (zum Beispiel). Kommt es zum Vollstreckungsbescheid, muss der Schuldner die Kosten auch dafür tragen.

6. Klagen Sie

Widerspricht der Schuldner dem Mahn- oder Vollstreckungsbescheid, können Sie immer noch vor Gericht Zahlungsklage erheben.

Quelle: FINANZtest 09/2005